OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500708/5/Kü/MG

Datum:
Linz, 27. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von M.V., vertreten durch L. GmbH, X, W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 8. Juli 2022, GZ: BHSE/922150013837/22, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Beschwerdeverfahren, soweit es gegen den Beschwerdeführer geführt wurde, eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. Juli 2022, GZ: BHSE/922150013837/22, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 2 Z 14 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe von 2.100 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitstrafe von 3 Tagen und 12 Stunden verhängt. Im Spruch des Straferkenntnisses wird dem Bf angelastet, dass er es als nach außen berufener handelsrechtlicher Geschäftsführer der F. GmbH mit dem Sitz in W. zu verantworten hat, dass zu einem näher bestimmten Zeitpunkt die F. GmbH beim Betrieb einer näher bezeichneten mobilen Behandlungsanlage die im Genehmigungsbescheid vorgeschriebene Nebenbestimmung hinsichtlich der Namhaftmachung einer Person gegenüber der Behörde, welche für die Einhaltung der angeführten Auflagen und die Durchführung oder Veranlassung der Maßnahmen verantwortlich ist, nicht eingehalten hat.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die mobile Behandlungsanlage in der fraglichen Zeit an die Firma R. GmbH vermietet gewesen sei und diese Firma gemäß der Bestimmung des § 64 Abs. 2 AWG 2002 der Behörde den Wechsel des Inhabers hätte bekannt geben müssen. Der Inhaber der Anlage sei für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser verantwortlich und zuständig, auch für die Einhaltung der entsprechenden Bescheidauflagen.

Der Gesetzgeber normiere einzig und allein für das Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen die Namhaftmachung einer verantwortlichen Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002, welche nunmehr auch verantwortliche Person im Sinne des § 9 VStG sei. Diese sei für die Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen somit auch zur Einhaltung der aufgrund des AWG erlassenen Bescheide verantwortlich. Die Vorschreibung der Namhaftmachung von zusätzlichen Personen, wie im fraglichen Genehmigungsbescheid der mobilen Anlage, für welche weder die Voraussetzungen, Ausbildungen oder deren Verantwortungsbereich definiert würden, sei vom Gesetz nicht gedeckt. Eine rechtskonforme Auslegung der gegenständlichen Bescheidauflage wäre lediglich dadurch möglich, dass mit dem Namhaftmachen dieser Person, die verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 gemeint gewesen sei. Da die F. GmbH ohnedies eine verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 namhaft gemacht habe, sei bei gesetzeskonformer Interpretation der Bescheidauflage, die vorgeworfene Übertretung nicht begangen worden.

I.3. Mit Schreiben vom 10. August 2022 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG trotz Parteiantrag abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Straferkenntnis aufzugeben ist.

Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen, wonach die F. GmbH bereits eine verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 namhaft gemacht hat, wurde der Bf aufgefordert, da sich diesbezüglich keine Unterlagen im Verwaltungsstrafakt finden, entsprechende Belege über die Namhaftmachung vorzulegen.

Mit Eingabe vom 10. Oktober 2022 teilte der Bf mit, dass mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich von 4. Oktober 2021, GZ: AUWR-2008-16328/284-HAN, unter Spruchpunkt II. die Namhaftmachung von M.M. als verantwortliche Person im Sinne des § 26 Abs. 6 AWG 2002 ab 1. Juli 2021 zur Kenntnis genommen wurde. Darüber hinaus wurde mit Erkenntnis des LVwG Oberösterreich vom 5. September 2022, GZ: LVwG-552395/4/Kü/MG, die Namhaftmachung von M.M. ab 1. Juli 2021, neuerlich konkretisiert ausgesprochen. Zu dem im Straferkenntnis genannten Tatzeitraum und zwar dem 5. März 2022 bis 7. März 2022 war daher M.M. verantwortliche Person im Sinn des § 26 Abs. 6 AWG 2002.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der F. GmbH mit dem Sitz in X, W.

Der F. GmbH wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30. Juni 2021, GZ: AUWR-2008-16328/266-Han, die Erlaubnis für die Sammlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 erteilt. Mit Schreiben vom 3. September 2021 hat die F. GmbH Herrn M.M. als neue verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 namhaft gemacht.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 4. Oktober 2021, GZ: AUWR-2008-16328/284-Han, wurde die Namhaftmachung von Herrn M.M. als verantwortliche Person für die Ausübung der Tätigkeit eines Abfallsammlers

und -behandlers von nicht gefährlichen Abfällen und Asbestzement ab 1. Juli 2021 zur Kenntnis genommen.

Mit Bescheid vom 22. Mai 2013, GZ: UWR-2013-80076/10-Eck, wurde der F. GmbH die Genehmigung für den Betrieb der mobilen Behandlungsanlage mit der Bezeichnung „RM100 GO! - Seriennummer x, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. Diese mobile Anlage hat die F. GmbH im Zeitraum 5. März 2022 bis 9. März 2022 an die Firma R. GmbH vermietet, welche die mobile Anlage in der Zeit von 5. März 2022, 08:30 Uhr, bis 7. März 2022, 12:00 Uhr, in G., X, betrieben hat.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den genannten Bescheiden, sowie dem Beschwerdevorbringen und steht dem Grunde nach unbestritten fest. Aus der mit der Beschwerde vorgelegten Ausgangsrechnung ist ersichtlich, dass die mobile Behandlungsanlage vom Unternehmen des Bf im fraglichen Zeitraum an die genannte Firma vermietet wurde. Zudem wurde mit der Beschwerde eine mit dem handelsrechtlichen Geschäftsführer der R. GmbH aufgenommene Niederschrift vorgelegt, aus der sich ergibt, dass diese Firma auf die Betriebszeiten bzw. den zulässigen Aufstellort, wie in den Auflagen festgelegt, nicht geachtet hat. Insofern ist das Beschwerdevorbringen nachvollziehbar, wonach im gegenständlichen Zeitraum die mobile Anlage nicht im Verantwortungsbereich des Unternehmens des Bf betrieben wurde.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschafts-gesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 200/2021, lauten wie folgt:

„Abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person, verantwortliche Person

§ 26. (1) Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Die Bestellung mehrerer hauptberuflich tätiger Personen als abfallrechtlicher Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig. Zum abfallrechtlichen Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer

1. die Verlässlichkeit im Sinne des § 25a Abs. 3 und 4 in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit und die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 25a Abs. 2 Z 5 zur Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis erteilt wird, besitzt,

2. die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, erfüllt und
3. in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

[...]

(6) Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt oder weist der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nach, ist eine verantwortliche Person zu bestellen, welche die Kriterien des Abs. 1 Z 1 bis 3 erfüllt. Die verantwortliche Person ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, einschließlich abfallrechtlicher Genehmigungen, verantwortlich."

Gemäß § 91 Abs. 43 AWG 2002 idF BGBl. I Nr. 200/2021 tritt § 26 Abs. 6 leg. cit. mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft (Kundmachung des BGBl. I Nr. 200/2021 erfolgte am 10.12.2021).

III.2. Wie den oben genannten gesetzlichen Grundlagen zu entnehmen ist, ist die gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 namhaft gemachte verantwortliche Person verantwortlich Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachliche einwandfreie Ausübung der Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, einschließlich abfallrechtlicher Genehmigungen, verantwortlich.

Wie sich aus den vorliegenden Unterlagen ergibt, wurde von der F. GmbH, Herr M.M. mit Schreiben vom 3. September 2021 als verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 namhaft gemacht. Diese Namhaftmachung hat der Landeshauptmann von Oberösterreich mit Bescheid vom 4. Oktober 2021 zur Kenntnis genommen. Aufgrund der am 10. Dezember 2021 in Kraft getretenen Novelle des AWG 2002 bedeutet dies, dass Herr M.M. ex lege verantwortlich Beauftragter im Sinne des § 9 VStG ist.

Diese Rechtslage führt dazu, dass dem Bf die Nichteinhaltung von Auflagen beim Betrieb einer mobilen Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, da der handelsrechtliche Geschäftsführer der F. GmbH für diese Übertretung nicht verantwortlich zeichnet. Unabhängig davon, wer zum Tatzeitpunkt als Betreiber der mobilen Behandlungsanlage fungiert hat und somit für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich ist, kann dem Bf als handelsrechtlichen Geschäftsführer die im Spruch des Straferkenntnisses angelastete Verwaltungsübertretung nicht vorgehalten werden. Aus diesem Grund war sohin dem Antrag in der Beschwerde zu folgen und das Verwaltungsstrafverfahren, soweit es gegen den Bf geführt wird, einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger